

§1 Zweckbestimmung

- 1) Die Musik- und Kunstschule der Stadt Albstadt ist eine öffentliche Bildungseinrichtung zur musikalischen und künstlerischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Albstadts.
- 2) Die Musik- und Kunstschule Albstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Die Musik- und Kunstschule soll das Interesse an Musik und Kunst und am praktischen Musizieren wecken und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:
 - die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
 - die Förderung des gemeinsamen Musizierens in Ensembles
 - die Begabtauslese und Begabtenförderung
 - die vorberufliche Fachausbildung
 - die Orchester Albstadts in der Pflege des Nachwuchses zu unterstützen

§ 2 Organe

- 1) Der/die Schulleiter/in hat die organisatorische und pädagogische Leitung. Er/sie führt die unmittelbare Aufsicht über das Schulgebäude, Schulgelände und das Inventar und ist in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten der Musik- und Kunstschule.
- 2) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Musik- und Kunstschule. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere:
 - die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der MuKS zu fördern
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die zuständigen Stellen weiterzuleitenDer Elternbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in in den Beirat der Musik- und Kunstschule. Die Leitung der MuKS informiert den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der musikalischen Ausbildung und des Unterrichtsangebots. Der Elternbeirat soll vor der Festsetzung der Unterrichtsentgelte rechtzeitig gehört werden.
- 3) Der MuKS-Beirat berät in allen wichtigen Angelegenheiten der MuKS. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - je einem Mitglied der Gemeinderatsfraktionen
 - einem/r Vertreter/in des Kultur- und Verkehrsamts
 - dem/der Schulleiter/in
 - dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertr. Vorsitzenden des Elternbeirats
 - einem/r von den Lehrern jährlich zu wählenden Vertreter/ in
 - dem/der Oberbürgermeister/in oder eine/r von ihm/ihr bestellten Vertretung als Vorsitzende/r

Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 3 seiner Mitglieder verlangt wird.

§ 3 Ausbildung

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und den ihn ergänzenden Lehrplänen.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschuß

- 1) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Leitung der Musik- und Kunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Formular der Musik- und Kunstschule. Durch die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Widerspruch bei der MuKS eingelegt wird.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die MuKS besteht nicht.
- 4) Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres (31. März / 30. September) möglich und muß sechs Wochen vor Halbjahresende schriftlich der Leitung der MuKS vorliegen. Liegt die Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag stillschweigend um weitere 6 Monate. Im Klassenunterricht (z. B. MFE, MGA) ist eine Abmeldung nach der Probezeit nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Im Unterrichtsfach MuKS-Mäuschen ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- 5) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.
- 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin, sowie bei Nichtzahlen des Unterrichtsentgeltes, kann ein/e Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über den Ausschuß entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Schuljahr und Unterricht

- 1) Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September und ist in 2 Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt.

Fortsetzung §5

- 2) Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die MuKS.
- 3) Jede/r Schüler/in ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Schulleitung, bzw. die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 4) Sollten durch Verschulden der Musik- und Kunstschule Albstadt in einem Schuljahr weniger als 34 Unterrichtseinheiten gegeben werden, so wird für jede weniger gegebene Unterrichtseinheit das entsprechende Unterrichtsentgelt zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung

§ 6 Lernmittel

- 1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente, usw.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen
- 2) Für den Anfangsunterricht können im Rahmen des MuKS Bestandes, Musikinstrumente leihweise gegen Entgelt überlassen werden. Die Ausleihdauer ist in der Regel auf 1 Jahr begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Leihinstrumentes besteht nicht.
- 4) Die von der MuKS überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für jegliche Art des Verlustes oder der Beschädigung haftet der/die Entleiher/in. Reparaturen an den Instrumenten dürfen nur von der MuKS in Auftrag gegeben werden

§ 7 Aufsicht, Versicherung und Haftung

- 1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- 2) Für Unfälle bei Veranstaltungen der MuKS einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Veranstaltungsort, schließt die Stadt Albstadt eine Unfallversicherung ab.
- 3) Die Stadt haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der MuKS eintreten.
- 4) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 8 Entgelt

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der MuKS erhebt die Stadt ein privatrechtliches Entgelt, das vom Gemeinderat jeweils festgesetzt wird. Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und wird in 12 gleichen Teilen erhoben
- 2) Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Schulgeldpflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts, bzw. mit dem Monat der im Einteilungsbescheid genannt ist
- 3) Das Nähere regelt die Entgeltordnung .

§ 9 Schlußbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten, verlieren alle bisherigen Schulordnungen ihre Gültigkeit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Musik- und Kunstschule, Schützenstr. 76, 72458 Albstadt / muks@albstadt.de / Fax: 07431-590497

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit dem Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.